

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **68 (1950)**

Heft 25

PDF erstellt am: **21.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

im ersten Dienstjahr	während 3 Wochen
im zweiten Dienstjahr	während 1 Monat
im 3. bis 5. Dienstjahr	während 2 Monaten
nach fünf Dienstjahren	während 3 Monaten.

Der Anspruch gilt für eine Gesamtkrankheitsdauer innert einer Periode von 12 Monaten.

Das von einer allfälligen Versicherung bezahlte Krankengeld wird im Verhältnis zu dem vom Arbeitgeber übernommenen Anteil an die Prämien von der Gehaltsvergütung abgezogen. Für Versicherungsleistungen an die Kosten von Arzt und Apotheke wird kein Abzug an der Gehaltsvergütung gemacht.

#### Militärdienst

Art. 5. Aufgebote sind nach Bekanntwerden dem Dienstherrn sofort anzumelden.

Bei Absenzen, bedingt durch obligatorischen schweizerischen Militärdienst in Friedenszeit, wird innerhalb eines Kalenderjahres für die Zeitdauer, die einem ordentlichen Wiederholungskurs entspricht, das volle Gehalt, unter Anrechnung des Lohnausgleichs, bezahlt.

Für die Lohnvergütungen während obligatorischer Militärdienste längerer Dauer werden die Parteien eine Verständigung suchen, sobald die neue gesetzliche Regelung über die Erwerbbersatzordnung bekannt ist.

Vorbehalten bleibt die gegebenenfalls zu vereinbarende Sonderregelung im Falle von Aktivdienst, sowie die Bestimmungen des neuen Bundesgesetzes vom 1. April 1949 über die Beschränkung der Kündigung von Anstellungsverhältnissen bei Militärdienst.

Der Wehrpflichtige darf bei den Anstellungsbedingungen unter keinen Umständen gegenüber dem Dienstfreien benachteiligt werden.

#### Ferien

Art. 6. Der Ingenieur hat Anspruch auf zusammenhängende bezahlte Ferien. Der Ferienanspruch richtet sich nach den in den einzelnen Branchen gültigen Regelungen bzw. üblichen Bedingungen.

Die Regelung der Dauer der bezahlten Ferien soll die Anzahl der Dienstjahre sowie das Alter des Dienstpflichtigen in angemessener Weise berücksichtigen. Die Ferien betragen nach dem ersten Dienstjahr mindestens 2 Wochen und bei langjährigem Dienstverhältnis nicht weniger als 3 Wochen.

Die Anrechnung von geleistetem obligatorischem Militärdienst auf die bezahlten Ferien soll nach Massgabe der Stellung und der Anstellungsdauer des Dienstpflichtigen im Geschäft erfolgen. Obligatorische Wiederholungskurse und die zugehörigen Kadervorkurse werden in der Regel nicht an den Ferien angerechnet. Die Anrechnung der übrigen Dienste bleibt der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Ingenieur vorbehalten; doch darf obligatorischer Militärdienst den Ferienanspruch keinesfalls unter eine Woche reduzieren. Vorbehalten bleiben die in den einzelnen Branchen gültigen Regelungen bzw. üblichen Bedingungen.

Eine Anrechnung auf die bezahlten Ferien kann auch bei Krankheit oder Unfall, die entweder vom Ingenieur verschuldet oder von längerer Dauer sind, in angemessener Weise erfolgen.

Die Bestimmung des Zeitpunktes der Ferien bleibt dem Dienstherrn vorbehalten, immerhin werden rechtzeitig bekanntgegebene Wünsche des Ingenieurs möglichst berücksichtigt.

Vorbehalten bleiben die durch kantonale Feriengesetze vorgesehenen Ferienregelungen.

#### Kündigung

Art. 7. Die Anstellung kann von beiden Teilen auf den Ablauf eines Kalendermonats unter Einhaltung der gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsfrist aufgehoben werden.

a) Die Kündigungsfrist wird, nach Ablauf der Probezeit, wie folgt geregelt: 1 Monat im ersten Jahr der Anstellung, 2 Monate nach dem ersten Jahr der Anstellung, 3 Monate nach dem 12. Jahr der Anstellung. Der Ingenieur ist mit seinem Kündigungsrecht an die gleichen Bedingungen und Fristen gebunden (Art. 347, Abs. 3 OR).

b) Anstelle der Anwendung einer über das gesetzliche Minimum hinausgehenden Kündigungsfrist kann langjährig angestellten Ingenieuren, die ohne Selbstverschulden und ohne in den Genuss einer Fürsorgeeinrichtung des Arbeitgebers zu treten, ihre Stelle verlieren, eine besondere Abgangsentschädigung gewährt werden, die einerseits den Verhältnissen der Firma, andererseits der Dauer des Dienstverhältnisses und der Stellung und den Leistungen des Ingenieurs angemessen ist.

c) Löst sich das Dienstverhältnis nach mehr als einjähriger Dauer durch den Tod des Ingenieurs, so soll dessen bisheriges Gehalt den auf seine Unterstützung angewiesenen Hinterbliebenen mindestens für die Dauer der unter vorstehendem Abs. a) vorgesehenen Kündigungsfristen weiter bezahlt wer-

den. Dabei können allfällige Leistungen von privaten Fürsorgeeinrichtungen im Verhältnis der Beteiligung des Arbeitgebers an deren Finanzierung angerechnet werden.

#### Recht an Erfindungen

Art. 8. Falls nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, gelten für Erfindungen im Sinne von Art. 1 des Bundesgesetzes vom 21. 6. 1907 (Patentgesetz) die Bestimmungen von Art. 343 OR, welcher wie folgt lautet:

«Erfindungen, die der Dienstpflichtige bei Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit macht, gehören dem Dienstherrn, wenn die Erfindertätigkeit zu den dienstlichen Obliegenheiten des Dienstpflichtigen gehört, oder wenn der Dienstherr sich, abgesehen von dieser Voraussetzung, einen solchen Anspruch im Dienstverhältnis ausbedungen hat. Im letzteren Falle hat der Dienstpflichtige Anspruch auf eine besondere angemessene Vergütung, falls die Erfindung von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Bei der Festsetzung dieser Vergütung sind die Mitwirkung des Dienstherrn und die Inanspruchnahme seiner Geschäftseinrichtungen zu berücksichtigen.»

#### Schlichtungskommission

Art. 9. Zur Behebung der Schwierigkeiten in der Auslegung oder Anwendung der vorstehenden Richtlinien wird eine ständige Kommission für die Anstellungsverhältnisse der Ingenieure gebildet. Diese besteht aus je drei Vertretern des Zentralverbandes und des S. I. A. und einem neutralen Präsidenten, der vom Zentralverband und vom S. I. A. gemeinsam bezeichnet wird.

#### Schlussbestimmungen

Art. 10. Die in diesen Richtlinien empfohlenen Bedingungen dürfen in keinem Fall bestehende Anstellungsverhältnisse verschlechtern. Die unterzeichneten Organisationen verpflichten sich, bei ihren Mitgliedern bzw. Mitgliedschaftsverbänden für die Einhaltung dieser Richtlinien einzutreten. Ueber andere, in den Richtlinien nicht aufgeführte Fragen des Anstellungsverhältnisses von Ingenieuren bleiben Vereinbarungen des S. I. A. und des Zentralverbandes vorbehalten.

Art. 11. Dieses Abkommen besteht bis auf weiteres. Es kann jederzeit von jeder der unterzeichneten Organisationen unter Beobachtung einer halbjährigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Zürich, den 25. April 1950.

Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein

Der Präsident: E. Choisy

Der Sekretär: P. E. Soutter

Zentralverband Schweiz. Arbeitgeber-Organisationen

Der Präsident: A. Dubois

Der Sekretär: Ch. Kuntschen

### Elektrowirtschaft Schweiz. Gesellschaft für Elektrizitäts-Verwertung, Zürich

18. Diskussionsversammlung über die Fragen der künftigen Elektrizitätsverwertung, Dienstag, 27. Juni 1950, im Kammermusiksaal des Kongresshauses Zürich, Eingang U

#### PROGRAMM

- 10.00 h Eröffnung durch Dir. A. Engler, Präsident der Verwaltung der Elektrowirtschaft.
- 10.10 h Prof. Dr. Th. Wessels, Direktor des Energiewirtschaftlichen Instituts an der Universität Köln: «Aktuelle Wirtschaftsprobleme der Elektrizitätswirtschaft».
- 11.10 h Kurzreferate, anschliessend Diskussion. O. Vetsch, Direktor der St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke, St. Gallen: «Verkaufsfragen in Elektrizitätswirtschaft und Elektroindustrie»; Dr. R. Farner, Zürich: «Möglichkeiten der Bedarfserforschung».
- 12.30 h Gemeinsames Mittagessen im Konzertfoyer.
- 14.15 h Dr. R. Kästlin, Elektrowirtschaft Zürich: «Elektrizitätswirtschaft und öffentliche Meinung (Public Relation)».
- 15.00 h Kurzreferat, anschliessend Diskussion. P. Dürrenmatt, Chefredaktor der Basler Nachrichten: «Öffentliche Meinung und Elektrizitätsfragen vom Standpunkt des Pressemannes».

### VORTRAGSKALENDER

Zur Aufnahme in diese Aufstellung müssen die Vorträge (sowie auch nachträgliche Änderungen) jeweils bis spätestens Dienstag Abend der Redaktion mitgeteilt sein.

- 26. Juni (Montag) S. I. A., Sektion St. Gallen. 20.15 h im Hotel Hecht, St. Gallen. Dipl. Ing. Hörburger, Chefingenieur bei den Illwerken: «Die Vorarlberger Illwerke».
- 27. Juni (Dienstag) Schweiz. Techn. Verband, Sektion Zürich. 20 h im Kongresshaus, Eingang U. Obering. J. Bächtold: «Die Erweiterungsbauten der Kraftwerke Oberhasli A.-G.».